



GEMEINDE WÜRENLOS

Gebührenordnung zum Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

vom 30. Oktober 2007

Stand Januar 2021

Die Einwohnergemeinde Würenlos, gestützt auf § 3 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 30. Oktober 2007 und § 22 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie vom 21. Juli 1998, erlässt die nachfolgende Gebührenordnung

§ in Klammern beziehen sich auf das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

1. Erschliessungsbeiträge

1.1 Wasser

- Grundeigentümeranteil Haupt- und Versorgungsleitung innerhalb Bauzone (§ 18) kein Grundeigentümerbeitrag
- Grundeigentümeranteil Haupt- und Erschliessungsleitung ausserhalb Bauzone (§ 18) höchstens 70 %
Die spätere Anschlussgebühr wird um 33 % ermässigt, jedoch maximal bis zum Betrag der tatsächlich bezahlten Erschliessungskosten
- Grundeigentümeranteil / Hausanschlussleitung (§ 18) 100 %

1.2 Abwasser

- Grundeigentümeranteil an öffentliche Abwasseranlagen (§ 29) kein Grundeigentümerbeitrag
- Grundeigentümeranteil Feinerschliessung (§ 29) höchstens 70 %
Die spätere Anschlussgebühr wird um 33 % ermässigt, jedoch maximal bis zum Betrag der tatsächlich bezahlten Erschliessungskosten
- Grundeigentümeranteil Hausanschluss (§ 29) 100 %
- Grundeigentümeranteil Sanierungsleitungen (§ 30) max. Fr. 40'000.00 100 %
Die spätere Anschlussgebühr wird um 33 % ermässigt, jedoch maximal bis zum Betrag der tatsächlich bezahlten Erschliessungskosten

2. Anschlussgebühren

2.1 Wasser

- Für Wohnbauten (§ 19), pro m² Bruttogeschossfläche Fr. 60.00
- Für Landwirtschaftliche Ökonomiebauten, Lagerhallen und Gewerbebauten (§ 19), pro m² Gebäudegrundfläche Fr. 30.00

2.2 Abwasser

- Für entwässerte und angeschlossene Hart- und Dachflächen, pro m² (§ 31) Fr. 60.00
- Für Wohnbauten (§ 31), pro m² Bruttogeschossfläche Fr. 120.00
- Für Landwirtschaftliche Ökonomiebauten, Lagerhallen und Gewerbebauten (§ 31), pro m² Gebäudegrundfläche Fr. 30.00
- Bei Versickerung, pro m² Entwässerungsfläche (§ 31) gratis
- Für die Einleitung des Dach- und Sickerwassers in ein öffentliches Gewässer (§ 31) gratis

2.3 Elektrizität

... ¹⁾

3. Benützungsgebühren

3.1 Wasser

- Grundgebühr (§ 25) nach maximalem Durchfluss (Q_{max}) des Wassermessers pro 1 m³ (Q_{max}), pro Monat ²⁾ Fr. 2.40
- Verbrauchsgebühr (§ 26), pro m³ gemessenem Wasserverbrauch ^{2) 3)} Fr. 2.20
- Bauwasserzins (§ 27), pro m³ Bauvolumen Fr. 0.20
- Vorübergehende Wasserabgabe (§ 27), Zählermiete pauschal ²⁾ Fr. 100.00
Verbrauchsgebühr pro m³ Fr. 1.80

3.2 Abwasser

- Verbrauchsgebühr (§ 37), pro m³ gemessenem Wasserverbrauch ^{2) 3) 4)} Fr. 0.80
- Jährlicher Pauschalbetrag für die in die Kanalisation entwässerten Gemeindestrassenflächen pro km befestigte Strasse (§ 38) Fr. 1'000.00
- Jährlicher Pauschalbetrag für jeden in die Kanalisation entwässerten öffentlichen Brunnen (§ 38) Fr. 1'000.00

¹⁾ Aufgehoben durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2014, in Kraft seit 1. Juli 2014
²⁾ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Juni 2012, in Kraft seit 1. Januar 2013
³⁾ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2014, in Kraft seit 1. Januar 2015
⁴⁾ Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2020, in Kraft seit 1. Januar 2021

4. Mehrwertsteuer

Alle in diesem Reglement enthaltenen Gebühren verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 30. Oktober 2007.

Würenlos, 30. Oktober 2007

GEMEINDERAT WÜRENLOS

Der Gemeindeammann:
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindegemeinschreiber:
Daniel Huggler